

Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Räumlichkeiten der Stadt Wernigerode (Lesefassung in Form der 1. Änderungssatzung vom 18.11.2016)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Nutzung von:

- Rathaussaal,
- Ratswaage,
- Kleiner Sitzungssaal,
- Eheschließungsräumen,
- Mehrzweckhalle in Benzingerode,
- Dorfgemeinschaftshaus in Minsleben,
- Dorfgemeinschaftshaus in Reddeber,
- Rathaus in Schierke

§ 2 Nutzungsentgelte

Nutzungsentgelte werden erhoben für:

		ermäßigt
1. Rathaussaal		
bis 4 Stunden mit Vor- und Nachbereitung	240,00 €	60,00 € - 120,00 €
über 4 Stunden	480,00 €	120,00 € - 240,00 €
über 8 Stunden	720,00 €	180,00 € - 360,00 €
2. Ratswaage und Hochzeitssaal		
bis 4 Stunden mit Vor- und Nachbereitung	90,00 €	50,00 €
über 4 Stunden	180,00 €	50,00 € - 90,00 €
über 8 Stunden	300,00 €	80,00 € - 150,00 €
3. Kleiner Sitzungssaal		
bis 4 Stunden		40,00 €
über 4 Stunden		75,00 €
4. Hochzeitszimmer		
bis 4 Stunden		50,00 €
über 4 Stunden		60,00 €
5. Rathaus Schierke		
bis 4 Stunden mit Vor- und Nachbereitung		40,00 €
über 4 Stunden		80,00 €
über 8 Stunden		120,00 €
6. Mehrzweckhalle Benzingerode		
ganztägig mit Vor- und Nachbereitung		150,00 €
7. Dorfgemeinschaftshaus Minsleben		
ganztägig mit Vor- und Nachbereitung		150,00 €
8. Dorfgemeinschaftshaus Reddeber (Seniorenclub)		
ganztägig		50,00 €

§ 3 Nebenkosten

Nebenkosten werden erhoben für:

1. Hausmeistereinsatz

montags-freitags	von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr	im Entgelt enthalten
montags-freitags	von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr	24,00 €/Std.
samstags	von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr	22,00 €/Std.
samstags	von 21:00 Uhr bis 00:00 Uhr	24,00 €/Std.
sonntags	von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr	28,00 €/Std.
feiertags	von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr	30,00 €/Std.

2. Bei Nutzung des Flügels hat der Nutzer eine evtl. erforderliche Nachstimmung auf seine Kosten zu veranlassen.
3. Für die Nutzung der Datenprojektionsanlage (Beamer) ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30,00 € zu entrichten.
4. Für die Bereitstellung von Geschirr und Gläsern wird ein Pauschalbetrag von 40,00 € berechnet.
5. Das Nutzungsentgelt enthält bereits alle anfallenden Betriebskosten, einschließlich der Bestuhlung im Rahmen der Bestuhlungspläne, sowie Bereitstellung von Konferenzausstattung (Flipchart, Leinwand, Lautsprecheranlage) im Großen Saal.

§ 4 Umsatzsteuer

Für den Fall, dass die oben genannten Entgelte (gem. § 2 Entgeltordnung) und die Nebenkosten (gem. § 3 Entgeltordnung) der Umsatzsteuer unterliegen wird diese zuzüglich zum Nutzungsentgelt erhoben.

§ 5 Ermäßigungen und Befreiungen

1. Für Fraktionen des Stadtrates ist die Nutzung kostenfrei unter Berücksichtigung, dass die Räumlichkeiten nicht für allgemeine Parteiveranstaltungen zur Verfügung stehen. Wahlwerbung ist unzulässig. Fraktionen im Stadtrat können öffentliche Veranstaltungen nur im Zusammenhang mit ihrem kommunalpolitischen Auftrag auf Antrag durchführen.
2. Gemeinnützige Vereine und Einrichtungen im Sinne der Abgabenordnung aus der Stadt zahlen mindestens 25% der in § 2 genannten Nutzungsentgelte.
Gemeinnützige Vereine, die bereits dauerhaft und regelmäßig die Dorfgemeinschaftshäuser in Minsleben oder Reddeber, die Mehrzweckhalle Benzingerode oder das Rathaus Schierke nutzen, sind von der Zahlung der in § 2 benannten Nutzungsentgelte befreit.
3. Sonstige Nutzer aus der Stadt im Sinne der Förderrichtlinien für Kultur, Sport und Soziales zahlen 50% der jeweiligen Entgelte.
4. Veranstaltungen, die dem kulturellen öffentlichen Leben der Stadt dienen, wie die des Philharmonischen Kammerorchesters, von Chören, aller Kindergärten, aller Schulen in der Stadt und den Ortsteilen (Grundschulen, Sekundarschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Schulen in freier Trägerschaft und sonstigen Aus- und Weiterbildungsträgern sowie Förderschulen) sind kostenfrei.

5. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, für die Vermietungen der unter § 1 genannten Räumlichkeiten, für den Einzelfall Sonderregelungen mit Ermäßigungen von 50 bis 100% zu treffen. Quartalsweise ist im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses darüber zu informieren.
6. Die Berechnung der unter § 3 aufgeführten Nebenkosten Punkt 1 bis 4 erfolgt grundsätzlich, auch wenn eine Ermäßigung der Nutzungsentgelte gewährt wird.

§ 6 Sonstiges

1. Es besteht kein Anspruch auf eine Vermietung.
2. Für eine ausschließlich private Nutzung, insbesondere für Familienfeiern, werden die Räumlichkeiten im Rathaus Wernigerode nicht vermietet.
3. Veranstaltungen deren Form und Inhalt dem Ansehen der Stadt oder den Interessen der Öffentlichkeit schaden können, dürfen nicht genehmigt werden.
4. Die Entgeltordnung tritt in der Form der 1. Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wernigerode, 20.12.2013



Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Entgeltordnung wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 01/14 vom 21.12.2013 bekannt gemacht.

Vorstehende Entgeltordnung wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 01/17 vom 17.12.2016 bekannt gemacht.